

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 4 (1883)

Heft: 10

Artikel: Bericht über das zweite und dritte Quartal April bis Septbr. 1883 über das schweizerische Schulwesen

Autor: Hz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-253452>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dagegen können wir nicht unterlassen, hier zu bemerken, dass der Gedanke, eine Nachjury zu veranstalten, der von mehreren Bewerbern uns nahe gelegt wurde, formell absolut unzulässig ist und daher schon aus diesem Grunde seitens der Jury von der Hand gewiesen werden musste. Unsere Preisausschreibung ruhte im Unterschied zu einer Diplomerteilung wie derjenigen der Landesausstellung auf dem Grundsatz, dass die Namen der Bewerber für die Jury ein Geheimnis bleiben sollen, bis sie ihren Spruch getan. Sobald auch nur Ein Zettel in Folge der Entscheidung geöffnet worden, war dieses Geheimnis und damit die Basis für jede neue Anhandnahme eines Preisurteils auf dem Boden unsers Programms durchbrochen, somit auch die Aufstellung eines neuen Preisgerichtes ein Ding der Unmöglichkeit. Die Ausstellung sämtlicher Arbeiten zur freien Kritik, die bereits in unserm Programm vom 14. August vorgesehen war, ist die allseitigste und beste, die einzig mögliche Nachjury.

Noch haben wir die Erfüllung des letzten Teils unseres Programmes vor uns. Am Schluss von § 10 heisst es: „Es soll auf Wunsch während des Winters zur praktischen Erprobung der Dauerhaftigkeit der Einbände Hand geboten werden.“ Wir bitten daher diejenigen Herren Konkurrenten — Prämirte und Nichtprämirte — die diesen Versuch in Volksschulen durch die schweizerische permanente Schulausstellung in Zürich wollen anstellen lassen, uns ihren diesbezüglichen Wunsch bis zum 31. Oktober mitzuteilen; wir werden die Verhandlungen soweit fördern, dass auf 20. November der Versuch seinen Anfang nehmen kann; die Prämirten, sowie diejenigen übrigen Konkurrenten, welche ihre Arbeiten der Schulausstellung bleibend zur Auslegung überlassen wollen, haben alsdann einfach uns für den praktischen Versuch in den Schulen ein zweites Exemplar zur Verfügung zu stellen; weitere Kosten erwachsen dadurch nicht.

Zürich, den 28. September 1883.

Namens der Preis-Jury für Schulbuch-Einbände,
Der Vorsitzende: **Dr. O. Hunziker.**

Bericht über das zweite und dritte Quartal April bis Septbr. 1883 über das schweizerische Schulwesen.

Wie rasch doch die Zeit dahingeht! Die fünf Monate der schweizerischen Landesausstellung gehören bereits der Vergangenheit an und doch ist's dem Schreiber dieser Zeilen, als seien nicht viel mehr als ebensoviele Wochen seit der Zeit verstrichen, wo jene Hallen, die jetzt wieder öde stehen, aller Welt sich zum ersten Male öffneten. Eine Arbeit hat bei ihm seitdem die andere gejagt und die ruhige Musse, deren er für die Ausarbeitung der Quartalberichte bedarf, ist ihm während des Sommers nicht zu teil geworden. So ist denn das ganze dritte Quartal verstrichen, ohne dass die Besprechung des zweiten zum Abschluss

gelangt wäre und es bleibt keine andere Wahl als beide zusammen zu behandeln und so mit der eilenden Zeit wieder Schritt zu halten.

Auch ist's vielleicht sachlich nicht ganz ungerechtfertigt, beide Quartale im Zusammenhang zu besprechen; für uns wenigstens haben sie sich nicht geschieden, sondern sind einfach zusammen das *Ausstellungshalbjahr* gewesen. Wir meinen damit nicht uns persönlich, sondern einen grossen Teil des Schweizervolkes. Die Ausstellung absorbierte durch diese ganze Zeit hindurch einen bedeutenden Teil des Interesses, auch auf dem pädagogischen Gebiet. Sie bot viel, um Wett-eifer zu erregen; mögen nun dem Schauen und Vergleichen Taten folgen! Wenn man im Allgemeinen von ihr wol richtig sagt, ihr Hauptgewinn bestehe darin, dass sie das Selbstvertrauen unserer Nation auf dem Gebiete des Gewerbslebens auf's neue gekräftigt, so war das wahrlich nicht minder für die Schule notwendig. Denn gerade bei der Selbstverherrlichung, die sich so mannig-fach geltend macht, bei all dem Rühmen jeder kleinen Neuerung als einer welt-erobernden Tat, bei dem vielen Reden über den Fortschritt, während tatsächlich tiefgreifende Umgestaltungen ausblieben oder nur mit grösster Mühe durch-gesetzt werden konnten, versetzte sich der Geist unwillkürlich in die schöpferische Zeit der Dreissigerjahre, oder noch weiter zurück in die Begeisterung, die einst Pestalozzi, Fellenberg, Wehrli, P. Girard zu wecken verstanden hatten, und die Vergleichenng erzeugte das niederdrückende Gefühl einer im Kleinen sich ab-mühenden und damit selber klein gewordenen Zeit. Wir meinen nicht dass die Ausstellung dieses Gefühl als gänzlich unberechtigt hingestellt; sie zeigte da und dort, dass Stillstand stattgefunden, wo man sich mit dem Glauben an errungene Fortschritte geschmeichelt; sie hätte dies noch mehr getan, wenn sie Gelegenheit geboten, unsere Fortschritte an denjenigen anderer Länder zu messen. Aber es war doch ein belebender und aufmunternder Faktor, dass auch der ausländische Besucher den Leistungen der schweizerischen Schule der Gegenwart und der in der Ausstellung zur Anschauung gebrachten Ausstattung derselben hohe Aner-kennung zollte; und was noch mehr wert war als dies, war die durch die Ausstellung sich darbietende Gewissheit, wie Volk und Behörden aller Kantone in der Geltendmachung ihrer Anstrengungen auf dem Gebiete der Schule einen Ehrenpunkt erkannten, wie allenthalben tüchtige Kräfte ihre Arbeit der Schule widmen, wie viel der wackern Werkleute, mit deren Namen oft nicht einmal der angeklebte Zettel bekannt machte, allerorten tätig sind, die Schule zu fördern, ihrem Ideale nahe zu bringen, und ihr die Erfindungen des menschlichen Geistes auf der ganzen Linie dienstbar zu machen. Wol bot sich nicht ein grosser einheitlicher und durchschlagender neuer Gedanke dar, der das Schul-wesen der Achzigerjahre ebenso bestimmt von demjenigen früherer Jahrzehnde geschieden und über dasselbe emporgehoben, wie etwa die Dreissigerjahre durch die Organisation der allgemeinen Volksschule ihre Vorgänger in den Schatten gestellt; aber in den Hunderten von ausgestellten Apparaten, Hilfs- und Ver-anschaulichungsmitteln sind doch ebenso viele vorbereitende Schritte zur Lösung

der grossen Aufgabe des rationellen Ausbaues eines wahrhaft naturgemässen Unterrichts verkörpert, so dass wir mit Recht uns sagen durften, die Schule der Gegenwart bietet das Bild eines reichen Lebens, die schweizerische Schule dasjenige eines vielseitigen und redlichen Strebens; wir haben alle Ursache uns der Fortschritte zu freuen und neuen Mut gewonnen, an eine höhere und einheitliche Durchbildung der schweizerischen Schule in der Zukunft zu glauben!

Es war ein zufälliges Zusammentreffen, dass in die Zeit der Landesausstellung oder doch ganz in die Nähe vor und nach derselben eine Anzahl *Festlichkeiten zur Feier von Schöpfungen* fielen, die *die Dreissigerjahre* auf dem Boden der Schule geschaffen: am 23. April das fünfzigjährige Jubiläum der Kantonsschule Zürich, Anfangs August dasjenige der zürcherischen Hochschule, am 3. Septbr. des Berner Seminars Münchenbuchsee, am 1. Oktober des thurgauischen Seminars Kreuzlingen; wir heben hier namentlich die Hochschulfeier hervor, nicht nur weil sie an das höchste Ziel des idealen Aufschwungs der Dreissigerjahre, den Gedanken einer eidgenössischen Universität, erinnerte, sondern weil sie durch Errichtung eines interkantonalen Stipendienfonds, durch Äufnung des Hochschulfondes und Begründung eines Hochschulvereins fruchtbare Aussaat für die Zukunft mit dem Rückblick in die Vergangenheit verband. — Auch sonst hat es dem Sommer an *Festen und Jahresversammlungen* nicht gefehlt. Eine Reihe kantonalen Lehrerkonferenzen und Synoden (Zürich, Baselland, Glarus, Thurgau, Solothurn u. s. w.) haben getagt; der Schweizerische Armen-erzieherverein am 21./22. Mai in Solothurn (Ref. über „Erziehung zur Arbeitsfreudigkeit“ von Roner, Vorsteher der Viktoriastiftung), die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft 18./19. Sept. in Frauenfeld (Ref. „über die erzieherische Aufgabe der Volksschule mit besonderer Rücksicht auf die sittlichen und volkswirtschaftlichen Zustände der Gegenwart“ von Seminardirektor Rebsamen), der Schweizerische Turnlehrerverein am 29./30. Sept. in Bern (Ref. von Dr. Felix Schenk über „Difformitäten des menschlichen Körpers und deren Heilung durch den Turnunterricht“). Vom 31. Mai bis 2. Juni sass in Bern noch einmal die Kommission von Schulmännern der deutschen und der romanischen Schweiz, um die s. Z. von ihr aufgestellten Projektpostulate mit Rücksicht auf die faktischen Schuleinrichtungen zu modifiziren; was dabei herausgekommen, ist Geheimnis geblieben.

Die grossen Gegensätze des Kulturkampfes, die bei der Abstimmung vom 26. Nov. 1882 einen gesamteidgenössischen Waffengang getan, sind seitdem einigermassen in den Hintergrund getreten; aber deswegen sind sie nicht verschwunden, und auch in diesem Sommer haben sich bei aller Ruhe, die über den pädagogischen Gewässern schwebte, in zwei Kantonen die Wellen gekräuselt. In beiden dreht sich der Streit um die Frage der Kompetenz, den die Staatsgewalt im Schulwesen gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht der Individuen und Korporationen in Anspruch nehmen soll oder darf; beides sind Kantone, die am 26. Nov. eine Mehrheit für Annahme des Bundesbeschlusses ergaben. In Solothurn

handelt es sich dabei wesentlich um eine Defensive zu Gunsten des Bestehenden, in Baselstadt um einen Offensivstoss, einen kantonalen Vorkampf für erneutes Vorgehen auf eidgenössischem Boden.

Der Kanton *Solothurn*, einer der alten Städtkantone, hat wie Freiburg und Bern aus der aristokratischen Tradition früherer Jahrhunderte ein sehr weitgehendes Bewusstsein von dem Bedürfnis einer starken Staatsgewalt sich erhalten, die sich in Verfassung und Gesetzgebung ausprägt. Seit mehrern Jahrzehnden ist nun in Solothurn bereits diese Staatsgewalt in den Händen der freisinnigen Partei. Die Umsicht und Tätigkeit, mit der dieselbe vorging, hat ihr in schweren Zeiten die Mehrheit der fast durchweg katholischen Bevölkerung treu erhalten. Das Schulgesetz von 1873 mit der obligatorischen Fortbildungsschule ist ihr Werk. Solothurn war der einzige katholische Kanton, der am 26. Nov. 1882 eine Mehrheit für Ja einlegte. Aber fast will es scheinen, als ob eben diese Stellung nun, nach dem Gesamtentscheide jenes Tages, das Signal für eine Anzahl Versuche geworden wäre, die bisherige Regierungsroutine anzugreifen.

Ein erster Angriffspunkt war das neue Mittelklassenlesebuch mit seinen der konfessionellen und dogmatischen Fassung enthobenen religiös-moralischen Erzählungen. Seit Beginn dieses Jahres wird dagegen Sturm gelaufen. Die Pointe ist dabei charakteristischer Weise nicht der Vorwurf von Frivolität gegen diese Erzählungen; in der Hand kirchlich Gesinnter könnten dieselben, heisst es, ohne Schaden für die Schüler bleiben, nicht so in der Hand der Lehrer. Der scheinbare Widerspruch klärt sich sofort, wenn man das Buch zur Hand nimmt. Die Erzählungen sind einfach, religiös-sittlich, von Frivolität keine Spur, aber die Einkleidung steht im offenen Gegensatze mit der katholischen Kirchenlehre, Jesus wird ohne Weiteres als der Sohn Josephs und der Maria eingeführt u. s. w. Es ist die Furcht vor Einführung einer Staatsreligion durch die Schule, welche die Bewegung erzeugt und nährt, vor einer Normirung der religiösen Anschauungen durch die Staatsgewalt.

Da kommen zwei Seminaristen aus dem freien katholischen Seminar in Zug, begehren Zulassung zum Patentexamen und werden abgewiesen. Nun grosse Entrüstung, und es ist ja vollständig wahr: es liegt etwas der religiösen Neutralität des Staates gänzlich Fremdes darin, dass nur Leuten Einer Anstalt die in Einer Geistesrichtung erzogen sind, der Lehrstand offen stehen soll und Leute anderer, auch religiös andersgesinnter Anstalten beliebig von demselben fern gehalten werden können, selbst für den Fall, dass sie sich bereit erklären, den Ausweis über ihre Qualifikation als Lehrer zu leisten. Aber der Vorwurf trifft nicht die Regierung von Solothurn. Sie hatte sich einfach an das vom Volk angenommene Gesetz zu halten und die Bestimmungen desselben (§§ 39, 70, 76) lauten derart, dass eigentlich die Vorbildung durch das Lehrerseminar in Solothurn für die Aufnahme ins Lehramt gesetzlich gefordert wird und nur ausnahmsweise von der Regierung auch andere Personen zur Prüfung oder Aufnahme in den Lehrstand zugelassen werden können. Nun herrscht gegen-

wärtig in Solothurn wie anderswo das Gegenteil von Lehrermangel und die Regierung hat daher erklärt: da gegenwärtig eine genügende Anzahl von Lehrern zur Verfügung steht, auf längere Zeit hinaus kein Lehrermangel zu erwarten ist, da das hiesige Lehrerseminar in der Lage ist, eine für unsere Primarschulen hinreichende Anzahl Lehrer heranzubilden, man also in keiner Weise genötigt wird, von § 39 des Primarschulgesetzes Gebrauch zu machen, *da ferner unser Schulgesetz sich genau ausspricht, wo die solothurnischen Primarlehrer ihre Seminarbildung erhalten sollen*, so wird auf die beiden Gesuche nicht eingetreten. Wir haben die bestimmte Überzeugung gewonnen dass die Regierung, wenn sie nach dem Sinn des Gesetzes handeln wollte, kaum anders handeln konnte; aber liegt ein solch autoritäres Gesetz im Sinne der Zeit?

Die allgemeine Schulpflicht, die der Staat den Bürgern bezüglich ihrer Kinder auferlegt, tut dem freien Verfügungsrecht der Eltern über die Kinder Eintrag. Aber der Grundsatz, dass die Kinder den Eltern gehören, wurzelt tief im öffentlichen Bewusstsein, und es haben daher fast alle Länder, die den Schulzwang eingeführt haben, Bestimmungen, welche die Härten dieses Eingriffs in die elterliche Gewalt mildern, indem der Staat in den Fällen, in denen die Eltern auf einem andern Wege als dem der staatlichen Schule für die Erziehung ihrer Kinder sorgen wollen, dies unter Bedingung der Erreichung des gleichen Bildungsziels und der Inanspruchnahme der nötigen Kontrolle gestatten. So ist dies in allen Schweizerkantonen ausser in Solothurn, dessen Gesetz keinerlei Ausnahmen von der allgemeinen Schulpflicht kennt (nur für die Zeit des normalen Eintritts wird erwiesene Schwächlichkeit eines Kindes vorbehalten). Nun kommt ein Vater, will seinen Kindern Privatunterricht erteilen lassen, wird vom Erziehungsdepartement abgewiesen, rekurrirt an den Regierungsrat, wird ebenfalls abgewiesen, und gelangt nun an den Kantonsrat. Das Charakteristische der Verhandlung besteht darin, dass mit keinem Worte die Frage erörtert wird, ob der betr. Vater seinen Kindern genügenden Unterricht bieten könne oder wolle. Die Begründung der Abweisung des Rekurses durch den Berichterstatter basirt ausschliesslich auf folgender Argumentation: „Seit jeher haben unsere Schulgesetze die allgemeine Schulpflicht anerkannt und daneben keine Privatschulen geduldet. So das Gesetz von 1832, 1852 und 1858. Auch das gegenwärtige Schulgesetz steht damit in Übereinstimmung (bezüglich der frühern Gesetze wurde diese Auffassung in der nachfolgenden Diskussion etwas modifizirt, dafür um so bestimmter für das Gesetz von 1873 in Anspruch genommen). Könnte jeder Vater bezüglich seiner schulpflichtigen Kinder einfach machen was er will, so würde im Schulwesen alle Ordnung auf den Kopf gestellt. *Dass die Kinder bei gehörigem Privatunterricht nicht ebensoviel oder nicht mehr lernen können als in öffentlichen Schulen, kann nicht bestritten werden: allein es widerspricht dem klaren Sinn und Geist unserer Verfassung und des Schulgesetzes.*“

Der Rekurs wurde als unerheblich erklärt, und der Vater, der auch nicht nachgeben wollte, hat seither seinen Wohnsitz ausser den Kanton verlegt; seine

Vermögensverhältnisse ermöglichten ihm diesen Ausweg, um seinen Überzeugungen gemäss für den Unterricht seiner Kinder zu sorgen. Wir aber müssen uns auch hier sagen: so getreu die Behörden des Kantons Solothurn dem Sinn ihres Gesetzes nachgelebt, ist dieses autoritäre Gesetz, das dem Einwohner auf dem Kantonsboden unmöglich macht, seinen Kindern einen andern Unterricht zu verschaffen als denjenigen, den die staatliche Schule zufällig in der betr. Gemeinde darbietet, im Sinn der Zeit? Man vertausche einmal im Geiste die Rollen, denke sich eine ultramontan durchwehte Schule, und einen Vater — und wäre es ein Fabrikarbeiter — dem man die Möglichkeit, in diesem Kanton selbst mit bedeutenden Opfern seinen Kindern einen andern Unterricht zu verschaffen, durch das Gesetz einfach abschnitte, wie würde dann das Urtheil lauten?

Der Streit in *Baselstadt* ergeht über die Schule der römisch-katholischen Genossenschaft daselbst. An der Spitze dieser Genossenschaft steht ein sehr streitfertiger Pfarrer. Die Gemeinde hat sich auf sein Betreiben vor kurzem in das grosse Unternehmen eines Kirchenbaus eingelassen, das offenbar ihre Kräfte aufs äusserste Mass beanspruchen wird. Daneben besitzt die Genossenschaft aber auch eine Schule, die 1881/82 in der Knabenabteilung von 786, in der Mädchenabtheilung von 766, zusammen von 1552 Schülern besucht wurde. Diese römisch-katholische Schule liess gegenüber dem hochausgebildeten staatlichen Schulwesen von Baselstadt in sanitärischer und pädagogischer Beziehung manches zu wünschen übrig; am meisten aber musste der spezifisch-konfessionelle Charakter der Schule stossen, der dadurch noch verschärft war, dass an der Schule geistliche Korporationen Lehrbrüder und Lehrschwestern betätigt sind. Das neue Schulgesetz von Baselstadt (1880) hat — offenbar namentlich im Hinblick auf diese katholische Schule — sehr präzise Bestimmungen über die Bewilligung von Privatschulen aufgestellt, und der Regierungsrat, der auf Grund desselben die Verhältnisse zu prüfen hatte, erklärte sich gegen die Bewilligung zur Fortdauer der Schule auf den bisherigen Grundlagen. Die Gemeinde rekurrierte dagegen an den Grossen Rat, und erklärte sich bereit, die staatlichen Forderungen in sanitärischer und baulicher Richtung zu erfüllen. Dem gegenüber sprach sich der Regierungsrat dahin aus, dass nach der Bundesverfassung an einer Privatschule, wie es die katholische Schule in Basel ist, Lehrschwestern und Lehrbrüder nicht wirken dürfen. Damit aber ist die ganze Existenz der Schule, die ohne den Zuzug solcher wolfeil arbeitenden Kräfte nicht bestehen könnte, in Frage gestellt.

Es steht fest, dass das Basler Schulgesetz diesen Ausschluss geistlicher Lehrkräfte nicht unter den Bedingungen zur Bewilligung von Privatschulen aufzählt, sondern nur auf Art. 51 der Bundesverfassung (Ausschluss der Jesuiten und ihrer Affiliirten) verweist. Ein Bundesbeschluss, der Lehrschwestern und Lehrbrüder als Affiliirte des Jesuitenordens erklärte, existirt nicht, und das Verbot der Wirksamkeit derselben an einer Privatschule erscheint um so mehr als weitgehend, da ja selbst die Frage, ob sie an *öffentlichen* Schulen wirken dürfen, von der Bundesversammlung noch nicht erledigt ist. So sehr wir

es verstehen, dass der Bestand eines konfessionellen Schulorganismus von den Dimensionen der römisch-katholischen Schule in Basel als etwas Abnormes empfunden wird, so sehr will uns scheinen, dass erst nach Erledigung des bei den Bundesbehörden schwebenden Lehrschwesternrekurses oder nach einer Änderung des kantonalen Gesetzes eine Forderung so tief greifender Natur aufgestellt werden könne, wie diess die Beseitigung der Lehrschwestern u. s. w. aus der Basler Privatschule für letztere tatsächlich ist.

Von *gesetzgeberischen* Neuerungen ist aus diesem Sommer wenig zu melden. Der Primarschulgesetzentwurf für den Kanton *Bern* von Dr. Gobat hat viel Aufsehen erregt, und ist gegenwärtig noch im Stadium der Revision durch Verhandlungen in den Kreisen der Schulmänner; der Entwurf zu Bürgerschulen im Kanton *Aargau* hat ebenfalls seine definitive Redaktion noch nicht erhalten. *Uri* hat beschlossen, den vierzigstündigen Rekrutenunterricht auf zwei Jahre auszudehnen. Vom Bundesrath ist die eidgenössische Verordnung betreffend die Einführung des *Turnunterrichtes* für die männliche Jugend vom zehnten bis und mit dem fünfzehnten Altersjahr revidirt worden. Die Abänderungen beziehen sich:

a. Auf Art. 1, der jetzt so lautet: Der durch Art. 81 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 den Kantonen überbundene Turnunterricht in der Primarschule und in den dieselbe ersetzenden oder derselben sich anschliessenden öffentlichen oder privaten, obligatorischen oder fakultativen Anstalten mit Knaben vom zehnten bis und mit dem fünfzehnten Altersjahr ist als obligatorisches Unterrichtsfach nach Anleitung und Massgabe dieser Verordnung zu gestalten;

b. Auf Art. 7: Der Turnunterricht ist schulmässig zu betreiben und, soweit möglich, auf die ganze jährliche Schulzeit auszudehnen und zu verteilen.

Auf beiden Stufen sind für den Turnunterricht jährlich im Minimum sechzig Stunden zu verwenden.

c. Auf Art. 10: Als Hilfsmittel des Unterrichts sind nach Vorschrift der massgebenden Normalien zu erstellen, bezw. anzuschaffen: 1) für beide Stufen: a. ein Springel mit Sprungseil und zwei Sprungbrettern, b. Eisenstäbe; 2) für die zweite Stufe: ein Stemm balken mit Sturmbrett. Ausserdem wird den Gemeinden die Anschaffung eines Klettergerüsts mit senkrechten und schrägen Stangen für die zweite Stufe empfohlen.

Zugleich hat der Bundesrat angeordnet, dass im Laufe des Schuljahres 1883/84 eine Inspektion des Turnunterrichts in sämtlichen Lehrerbildungsanstalten stattfinden soll.

In Fragen der *Unterrichts- und Erziehungsmethode* ist ein sehr lebhafter und interessanter Streit über die Ein- und Durchführung der Herbart-Zillerschen Grundsätze in der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ zum Austrag gekommen, eröffnet durch Hrn. Lehrer Kuoni in St. Gallen, dem dann die HH. Gebrüder Wiget als Vorkämpfer der genannten Schule entgegentraten. Ein Urteil über die *Sache* lässt sich aus dem Urteil über den Erfolg des literarischen Wettkampfes nicht unmittelbar ableiten; dasselbe kann nur auf Grund eingehenden Studiums der Theorie und Praxis der Herbart-Zillerschen Schule erfolgen und die wird hoffentlich das Jahr 1884 uns möglich machen.

Der *Tod* hat unter den Männern der Schule und Wissenschaft reiche Ernte gehalten. Wir nennen hier nur:

J. M. Ziegler, Kartograph, † in Basel 1. April 1883.

J. Bott, Rektor der bündnerischen Kantonsschule, † in Chur 24. Mai.

Dr. H. Wagner, † in Ebnat Ende Mai.

J. K. Zellweger, a. Seminardirektor, † in Gais 1. Juni.

K. Stettbacher, a. Lehrer in Unterstrass, † in Herrliberg Ende Juni.

Osw. Heer, Prof. der Hochschule Zürich, † in Lausanne 27. Sept. Hz.

Von der Schweizerischen Landesaussstellung in Zürich, Gruppe XXX.

7. Schulgeschichte von Rheineck. Von Pfarrer Hirzel.

Es ist ungewiss, ob schon vor der Reformation in Rheineck Schulen bestanden; in einer Urkunde aus dem XV. Jahrhundert wird einer solchen erwähnt. Mit der Reformation fingen die Geistlichen an, im Pfarrhaus während des Winters Unterricht zu erteilen. Dafür erhielten sie von jedem Kind wöchentlich einen Batzen. Die Regierung von Zürich liess sich als Oberlehensherr die Förderung des Schulwesens angelegen sein und erteilte 1632 unter andern folgende Weisung:

Wo möglich soll der Prädikant die Schule selbst halten, ausser in ganz reformirten Gemeinden, sofern darin ein tauglicher Schulmeister sich findet.

Während des dreissigjährigen Krieges wurde im Städtchen behufs besserer Pflege von Schule und Kirche eine Helferei errichtet; Gründer war der Zeugherr und Landvogt J. L. Schneeberger von Zürich; viele freiwillige Beiträge flossen und 1639 wurde Hans Toggwiler von Zürich als Präzeptor angestellt mit 52 fl. Salair, 1 Saum Wein à 10 fl., 1 Floz Holz à 3½ fl., Summa 65½ fl. Für die Schule war die Ordnung der deutschen Schule in Zürich massgebend; 1648 trat diese Schulordnung in Kraft. Zürich half bei Gründung eines Schulfonds mit (400 fl.), zwar unter der Bedingung, dass der Helfer ein Bürger der Stadt Zürich sei. So wurden die Zürcher VDMINistri gut versorgt, von fünfzehn Helfern aus den Jahren 1645—1803 waren nur zwei Nichtzürcher. Das erste Schulhaus von 1648 kam auf 1280 fl. zu stehen; die Originalrechnungen liegen im Archiv des Städtchens noch vor; laut derselben betrugen Tagelöhne damals für den Meister 30 kr., 24—26 kr. für die Gesellen. Gegen Ende des XVII. Jahrhunderts besuchten schon 90 Schüler die Schule; Katechismus, christlicher Kinderbericht und eine Psalmensammlung waren die einzigen Lehrmittel; Helfer Künzler (1661—1692) liess ein eigenes Namenbüchlein drucken. Rechnen, Lateinisch galten als fakultative Fächer, zu welchen nur die fähigsten Schüler gegen Entrichtung eines besondern Schulgeldes Zutritt hatten.

1730 wurde ein zweiter weltlicher Schulmeister für die drei untern Klassen angestellt und die immer opferbereitwilligen Rheinecker steuerten zu dieser „gefreiten Schul“ 3611 fl. 30 kr. zusammen. Die Schülerzahl stieg bis zum Jahr 1753 auf 122. Im Jahr 1730 erliess der Rat auch eine neue Schulordnung, worin es unter anderm heisst: